



Vollzugsbestimmungen der Schweizerischen Agentur für Innovationsförderung für die Teilnahme an Internationalisierungsprogrammen und internationalen Messen (Vollzugsbestimmungen Internationalisierungsprogramme und internationale Messen)

vom 2. September 2022

Der Innovationsrat der Schweizerischen Agentur für Innovationsförderung (Innosuisse),

gestützt auf Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe f des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2016¹ über die Schweizerische Agentur für Innovationsförderung (Innosuisse-Gesetz; SAFIG),

und auf die Artikel 34 Absatz 2 und Artikel 36 Absatz 3 der Beitragsverordnung Innosuisse vom 4. Juli 2022²,

legt fest:

Art. 1 Gegenstand

Diese Vollzugsbestimmungen regeln für die Teilnahme an einem Internationalisierungsprogramm oder an einer internationalen Messe:

- a. die Arten von Unterstützungsangeboten;
- b. die Anforderungen an die Gesuchseinreichung;
- c. die anrechenbaren Kosten;
- d. die Verfahren;
- e. die Gültigkeitsdauer der Teilnahmeberechtigung.

Art. 2 Arten von Internationalisierungsprogrammen und Messeangeboten

¹ Die Innosuisse kann die Teilnahme für folgende Arten von Internationalisierungsprogrammen an den von ihr bekanntgegebenen Standorten anbieten:

- a. Programme, die auf die Validierung der Geschäftsidee im Ausland ausgerichtet sind;
- b. Programme, die auf die Beschleunigung des Eintritts auf einen ausländischen Markt ausgerichtet sind;
- c. weitere Internationalisierungsprogramme zur Erreichung von Zielen nach Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe b Beitragsverordnung Innosuisse³.

² Die Innosuisse kann die Teilnahme als Ausstellerin oder Aussteller an folgenden internationalen Messen, die im Ausland stattfinden und über Ausstellungsfläche verfügen, anbieten:

- a. von Innosuisse ausgewählte Handelsmessen;
- b. weitere Handelsmessen nach Wahl.

³ Bei internationalen Messen werden ausschliesslich Einzelauftritte mit eigenem Messestand oder die Teilnahme am offiziellen Schweizer Auftritt an der Messe angeboten.

Art. 3 Beschränkung der Gesuchseinreichung

Bei Teilnahmen an einer internationalen Messe nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b dürfen pro Jungunternehmen jährlich maximal drei Gesuche eingereicht werden.

¹ SR 420.2

² SR 420.231

³ SR 420.231

Art. 4 Form und Inhalt des Gesuchs

¹ Das Gesuch muss bei der Organisation, welche im Auftrag der Innosuisse das jeweilige Internationalisierungsprogramm durchführt oder das Messeprogramm betreut (Organisatorin), mittels dem zur Verfügung gestellten Formular elektronisch eingereicht werden. Die Organisatorin leitet die Unterlagen anschliessend zur Beurteilung an die Innosuisse weiter.

² Das Gesuchsformular ist vollständig und inhaltlich nachvollziehbar auszufüllen. Insbesondere muss das Gesuch alle Angaben enthalten, die für die Beurteilung der Teilnahmeberechtigung und dem Umfang der Unterstützungsleistung notwendig sind.

³ Das Gesuch ist in englischer Sprache einzureichen. In begründeten Fällen kann das Gesuch in deutscher, französischer oder italienischer Sprache eingereicht werden. Die Sprache der Gesuchseinreichung gilt als Verfahrenssprache. In begründeten Fällen kann die Innosuisse von sich aus oder auf Antrag einen Wechsel der Verfahrenssprache vorsehen.

⁴ Gesuche können jederzeit eingereicht werden. Davon ausgenommen sind folgende Gesuche, die in der Regel nur im Rahmen von Ausschreibungen innert den dort angegebenen Fristen eingereicht werden können:

- a. Gesuche um Teilnahme an Internationalisierungsprogrammen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c;
- b. Gesuche um Teilnahme an von Innosuisse bezeichneten Messen nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a.

⁵ Gesuche um Teilnahme an internationalen Messen nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b müssen mindestens 8 Wochen vor dem Messestart eingereicht werden.

Art. 5 Anrechenbare Kosten bei der Teilnahme an einem Internationalisierungsprogramm

¹ Die Innosuisse übernimmt die mit der Organisatorin vereinbarten, für die zweckmässige Durchführung des Programms erforderlichen Kosten insbesondere für folgende Leistungen:

- a. administrative und organisatorische Unterstützung der Teilnehmenden vor, während und nach der Programmteilnahme;
- b. Zugang zu Arbeitsplätzen und Vermittlung von Sitzungsräumen am Programmstandort;
- c. Recherchen zum angestrebten, lokalen Markt, einschliesslich Analysen zu den neusten Entwicklungen und Trends;
- d. Vernetzung mit und Vermittlung von potenziellen Geschäftspartnern, Kunden oder Investoren;
- e. fachkundige Beratung zur Internationalisierung und zum erfolgreichen Markteintritt.

² Bei physischen Teilnahmen werden pro Jungunternehmen zur Deckung eines Teils der persönlichen Auslagen der Teilnehmenden die folgenden Stipendien gewährt:

- a. bei Pogrammen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a in Europa: CHF 1'500;
- b. bei Pogrammen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a ausserhalb Europa: CHF 3'000;
- c. bei Pogrammen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b in Europa: CHF 3'000;
- d. bei Pogrammen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b ausserhalb Europa: CHF 6'000.

Art. 6 Anrechenbare Kosten bei der Teilnahme an internationalen Messen

¹ Die Innosuisse übernimmt einen Teil der mit der Organisatorin vereinbarten, für die zweckmässige Teilnahme an der Messe erforderlichen Kosten insbesondere für folgende Leistungen:

- a. Zugang zur internationalen Handelsmesse und allfälligen Begleitanlässen;
- b. administrative und organisatorische Unterstützung der Teilnehmenden vor, während und nach der Messeteilnahme;
- c. Beratung im Hinblick auf einen wirkungsvollen Messeauftritt;
- d. Finanzielle Beteiligung an allfälligen Standkosten.

² Das Jungunternehmen übernimmt den Rest der Kosten der Messeteilnahme.

³ Es werden keine persönlichen Auslagen entschädigt.

Art. 7 Verfahren

¹ Die Innosuisse entscheidet über das Gesuch in Form einer anfechtbaren Verfügung.

² Heisst die Innosuisse ein Gesuch gut, legt sie in der Verfügung insbesondere fest:

- a. den Gegenstand und den Wert der von der Organisatorin zu erbringenden Leistungen;
- b. bei Internationalisierungsprogrammen die Höhe des Stipendiums nach Art. 5 Absatz 2;
- c. die Rechte und Pflichten des Jungunternehmens oder der Gründerin oder des Gründers.

³ Das Jungunternehmen regelt das Rechtsverhältnis mit der Organisatorin.

Art. 8 Gültigkeitsdauer und Verlängerungen

¹ Bei Internationalisierungsprogrammen muss die Teilnahme innert 12 Monaten ab dem Datum der Verfügung gemäss Artikel 7 erfolgt sein. In begründeten Fällen kann die Gültigkeitsdauer auf Antrag einmalig um höchstens 6 Monate verlängert werden.

² Bei internationalen Messen gilt die Verfügung grundsätzlich für die Teilnahme an den zum Zeitpunkt der Verfügung vorgesehenen Durchführungsdaten der beantragten Messe. Wird die Messe jedoch um maximal 6 Monate verschoben, bleibt der Anspruch auf die Leistungen nach Artikel 6 Absatz 1 bestehen.

Art. 9 Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten am 1. Januar 2023 in Kraft.